

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Die Grafschaft Heiligenberg

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

Der Forstmeister:

wird 1469 erstmals erwähnt.

1498 wird Michel Marstaller ernannt.

In jedem Dorf der (herrschaftliche) Vogt, sowie Richter und Urteilssprecher für das Gemeindegericht.

Auf Graf Wolfgang folgten seine beiden Söhne

Graf Wilhelm (geb. 1491, gest. 1549) und

Graf Friedrich (geb. 1496, gest. 1559).

Die endgültige Teilung unter beiden Brüdern erfolgte in der Weise, daß Graf Wilhelm die Reichspfandschaft Ortenau und das Kinzigtal, Graf Friedrich die Landgrafschaft Baar oder die Grafschaft Fürstenberg und über Wald erhielt.

Während Graf Wilhelm durch sein Verhalten gegenüber dem Kaiser es dahin brachte, daß die Ortenau vom Reiche eingelöst wurde und somit dieser Besitz dem Hause wieder verloren ging, war Graf Friedrich unausgesetzt und in glücklicher Weise für die Mehrung der fürstenbergischen Hausmacht tätig. Die schönste Erwerbung, die er machte, war die der reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg nebst der Herrschaft Trochtelfingen und der Herrschaft Jungnau.

Die Grafschaft Heiligenberg.

Die Grafschaft Heiligenberg ist der Rest der alten Grafschaft Linzgau. Die Grenze dieser Gaugrafschaft lief nach einer Beschreibung von 1434 auf der Ostseite der Schussen entlang bis zu deren Mündung in den Bodensee, ging von dort quer durch den Bodensee bis zur Rheinbrücke von Konstanz, durchschnitt von der Rheinbrücke aus in fast nördlicher Linie die Halbinsel zwischen dem Überlinger- und Untersee, dann den Überlingersee, wandte sich hierauf, so daß Spezgart und Billafingen innerhalb der Grafschaftsgrenzen

fielen, nach Aach, ging von Aach aus südlich an Pfullendorf vorbei in östlicher Richtung gen Ostrach, um schließlich in südöstlicher Wendung wieder die Schussen zu erreichen¹. Der Name Linzgau tritt erstmals 771 auf und kommt noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor, dann verliert er sich. Von den alten Gaugrafen werden genannt Graf Warin (764), der als Graf des Thurgaus 754—772 beglaubigt ist und höchstwahrscheinlich auch Graf vom Hegau war; er war im Thurgau und Hegau sehr begütert. Graf Robert, Sohn des früheren alamannischen Herzogs Nebi, verwaltete neben dem Linzgau und Hegau, wo er in den Jahren 770—788 nachzuweisen ist, auch den Argengau (784—799). Graf Ulrich, Sohn der Imma, der Schwester des vorigen Grafen Robert (781—805), verwaltete zugleich auch das Grafenamt des Argengaus, des Hegaus, des Albgaus, des Breisgaus, des Thurgaus sowie des untern Elsasses. Nach Graf Ulrichs Tode verwalteten seine Söhne Ulrich und Robert die vom Vater innegehabten Grafschaften. Auf sie folgt Graf Rochar, als Graf des Linzgaus von 828 bis 838 nachzuweisen; derselbe war gleichzeitig Graf des Hegaus (829), des Argengaus (824—838) und des obern Rheingaus (817 und 819). Weiterhin folgen Graf Konrad, Welfo, dann Graf Ulrich und Graf Ulrich junior, alle auch Grafen des Argengaus. Letzterer Graf Ulrich wird noch 909 genannt. Ihm folgte ein 913 erwähnter Graf Konrad.

Nach längerer Pause erfahren wir von einem Grafen namens Otto (1058), wiederum von einem Grafen Otto (1094) und einem Grafen Hartmann (1121), dann von einem Grafen Heinrich (1135 ff.). Dieser Heinrich wird nach Heiligenberg zubenannt und bei seinem Hause blieb die Grafschaft, bis der letzte seines Stammes, Bertold, sie im

¹ Daß dieser Grenzzug nicht ursprünglich ist, ergibt sich auf den ersten Blick.

Jahre 1277 für 500 Mark Silber Konstanzer Gewichtes an den Grafen Hugo von Werdenberg verkaufte. Die Grafen von Werdenberg sind bekanntlich eines Stammes mit den Grafen von Montfort, und wenn man sie noch weiter hinauf verfolgt, dem Mannesstamm nach Pfalzgrafen von Tübingen.

Die von Hugo begründete Linie der Grafen von Werdenberg zu Heiligenberg erlosch 1428 und nun ging die Grafschaft Heiligenberg, welche Lehen des Reiches war, nach dem schwäbischen Lehensrecht, wonach kein Lehen als offen zu betrachten ist, solange vom Stamm und Namen des zuletzt verstorbenen Lehensinhabers noch ein Sprosse vorhanden ist, an den Grafen Hans von der ältesten Sarganser Linie der Grafen von Werdenberg, den Grafen von Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen, über. Der Übergang vollzog sich jedoch nicht ohne größere Schwierigkeiten, indem der Kaiser die Grafschaft als heimgefallen betrachtete und einziehen wollte. Die Sache gelangte vor ein Fürstengericht und dieses entschied endlich, daß Graf Hans, wenn er schwöre, er sei des Namens und Stammes wie der letzte Lehensinhaber, der verstorbene Graf Hugo, und wenn unbeteiligte Eideshelfer schwüren, daß sein Eid rein und nicht mein sei, bei der Grafschaft Heiligenberg bleiben solle. Diesen ihm zuerkannten Eid erbot sich Graf Hans zu leisten, worauf Kaiser Sigismund ohne weiteres ihn und seine Erben im Jahre 1434 mit der Grafschaft und den übrigen Reichslehen des letzten Lehensinhabers belehnte.

Bei Graf Hans und seinen Nachkommen, den Grafen von Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen und Heiligenberg, blieb die Grafschaft gerade 100 Jahre. Da wurde sie durch den Tod des Grafen Christoph, welcher als der letzte des ganzen einst so viel verzweigten Geschlechtes der Werdenberger im Jahre 1534 dahin ging, wiederum ein lediges Lehen.

Über die Heiligenberger Grafenrechte spricht ein Weistum von 1322. Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg kam damals auf den Landtag zu Schatbuch und bat fest-

zustellen, was seine Rechte wären in der Grafschaft. Da ward geurteilt: 1. Wird ein schädlicher Mann in der Grafschaft an freien Stätten aufgegriffen, so soll er dem Grafen überantwortet werden. 2. Ein eingewanderter Mann soll keinen andern Herrn nehmen als den Grafen. 3. Totschlag und Friedbruchs Wunden gehören vor das grätliche Gericht (das Landgericht). 4. Der Klöster, die gesetzlich keinen Vogt haben sollen, soll sich niemand unterziehen als der Graf¹. 5. Bäckereien, Schenken und Metzigen bedürfen in der ganzen Grafschaft, ausgenommen in den Reichsstädten, gräflicher Konzession. 6. Fronwälder kann nur der Graf bannen. 7. Kein Maß, weder Kornmaß, noch Tuchmaß, noch Weinmaß, soll in der Grafschaft sein, als das grätliche Grundmaß (d. h. das Eichen ist Grafschaftssache). 8. Die Mühlschau steht dem Grafen zu. 9. Keine Feste darf in der Grafschaft gebaut werden außer mit Willen des Grafen. 10. Die Errichtung von Mühlen bedarf gräflicher Erlaubnis². Das sind die wesentlichen Sätze des Weistums, dessen Inhalt die gräflichen Rechte, wie sie allgemein waren, widerspiegelt.

Bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts kommen Landrichter vor, die als ständige Beamte des Landgrafen die richterliche Tätigkeit ausüben; der erste ist Swigger von Deggenhausen 1281. Die gewöhnliche Stätte des Landgerichts war Schapbuch, aber auch zu Beuren und Bitzenhofen wurde es abgehalten, später regelmäßig zu Beuren.

Als die Grafschaft in fürstenbergischen Besitz kam, war sie in ihrem Umfange bereits stark zurückgegangen. Das Gebiet zwischen der Schussen und der Teuringer Aach, desgleichen die heute württembergischen Ortschaften Ailingen, Berg und Schnetzenhausen hatte sie de facto an die Landvogtei Schwaben verloren. Auch die Reichsstädte Pfullen-

¹ Zu derartigen Klöstern gehörte das Dominikanerinnenkloster Löwental.

² Dementsprechend erlaubt z. B. Graf Hugo von Werdenberg und Heiligenberg 1307 dem Kloster Salem, auf dem vom Schenken Heinrich von Ittendorf angekauften Gute zu Urnau eine Mühle zu bauen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

dorf und Überlingen, sowie die dem Bistum Konstanz gehörigen Städte Markdorf und Meersburg waren von altersher aus dem Grafschaftsverbande herausgehoben. Im Jahre 1637 wurde auch, um das hier gleich anzuschließen, das Gebiet des Klosters Salem vertragsweise von der Grafschaft eximiert.

Die Herrschaft Trochtelfingen und die Herrschaft Jungnau.

Das Gebiet der Herrschaft Trochtelfingen¹ gehörte zur Zeit der Gaueninteilung zur Grafschaft Burichinga, die später die Grafen von Gammertingen innehatten. Die Gammertinger starben gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus, ihr Erbe war Bertold von Neifen. Die weiteren Geschehnisse der Grafschaft Gammertingen sind dunkel. 1256 ist Trochtelfingen im Besitz der Pfalzgrafen von Tübingen, von denen es dann an die Grafen von Hohenberg kam. Die Grafen Rudolf und Albrecht von Hohenberg verkauften 1310 ihr Eigentum an „Trochtelfingen der Stadt“ an den Grafen Eberhard von Württemberg. Letzterer gab Trochtelfingen als Aussteuer, jedoch nur pfandweise, an seine Tochter Agnes, welche den Grafen Heinrich von Werdenberg heiratete. Bei den Werdenbergern blieb die Herrschaft bis zum Aussterben des Geschlechts. Mehr als 100 Jahre war Trochtelfingen schon im Besitz der Werdenberger gewesen, als Württemberg die Pfandschaft wieder einlösen wollte, welches Recht die Grafen von Werdenberg ihnen bestritten. Die Sache kam an ein Schiedsgericht, welches 1447 dahin urteilte, daß falls die Grafen Hans und Eberhard Gebrüder von Werdenberg innerhalb sechs Wochen und drei Tagen schwören, nichts von Briefen oder anderem zu wissen, wonach das Eigentum an Trochtelfingen denen von Würt-

¹ Siehe Eisele, Zur Geschichte Trochtelfingens, in Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumskunde in Hohenzollern, 37. Jahrg. (1904) S. 81 ff.

berg zugehöre, dann der Graf Eberhard von Werdenberg nicht verpflichtet sei, den Wirtembergern die Lösung von Trochtelfingen zu gestatten. Der verlangte Eid wurde geleistet und auf diese Weise wurde die Herrschaft Trochtelfingen ein Allod der Grafen von Werdenberg, welche in der Herrschaft alle Hoheitsrechte ausübten, sowohl die Grafenrechte, wie die niedere Gerichtsbarkeit, nur der Forstbann gehörte in dem größeren Teile Wirtemberg, während Salmendingen, Ringingen und ein Teil von Melchingen in der freien Pürsch lagen.

Die Herrschaft Jungnau mit der Burg und dem Städtlein Jungnau und den Dörfern Inneringen, Unter- und Oberschmeien hatten die Grafen von Werdenberg 1418 von den Rittern von Reischach um 9000 Rh. Gulden angekauft; auch die Herrschaft Jungnau wurde als Allodialgut der Herren von Werdenberg angesehen. Innerhalb des Jungnauer Ortes hatte Werdenberg die volle Hoheit, desgleichen im Ort und in der Gemarkung von Inneringen, hier jedoch mit der Beschränkung, daß der Forst nach Wirtemberg gehörte. Im übrigen war die hohe Gerichtsbarkeit und die forstliche Obrigkeit unter den Grafschaften Sigmaringen und Hohenberg und der Herrschaft Gutenstein geteilt.

Der Erwerb dieser werdenbergischen Besitzungen, der Grafschaft Heiligenberg und der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, durch das Haus Fürstenberg¹ wurde eingeleitet durch die Heirat des Grafen Friedrich mit Anna von Werdenberg, der Tochter des Grafen Christoph. Als die Hochzeit gehalten wurde, war die Braut noch nicht die reiche Erbtöchter, denn es war nicht vorauszusehen, daß der Mannestamm der Grafen von Werdenberg so bald erlöschen würde. Es lebten damals noch drei Brüder Grafen von Werdenberg,

¹ Für das Folgende siehe Tumbült, Die Vermehrung des fürstenbergischen Besitzes durch den Grafen Friedrich, in Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 9 (1896) S. 4 ff.

Johann, Christoph und Felix. Von ihnen war Graf Johann mit Katharina Freiin von Gundelfingen vermählt, starb aber kinderlos im Jahre 1522. Der andere Bruder, Graf Felix, war vermählt mit Elisabeth Gräfin von Neufchatel, starb aber ebenfalls kinderlos auf dem Reichstag zu Augsburg den 12. Juli 1530. Der dritte Bruder war Graf Christoph. Er war in erster Ehe mit Eleonora Markgräfin von Mantua verheiratet. Von den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern erreichte ein Knabe namens Joachim nur ein Alter von 12 Jahren. Auch die übrigen Kinder starben alle im Kindesalter dahin bis auf Anna, die Gemahlin unseres Grafen Friedrich. Witwer geworden beschloß Graf Christoph sich zum zweiten Male zu verheiraten, und zwar mit Johanna, einer Gräfin von Borselen in den Niederlanden, Witwe des Grafen Eitelfritz von Zollern. Den 20. August 1526 wurde die Heiratsabrede getroffen und die Trauung zu Straßburg vollzogen. Da diese Ehe nicht mit Kindern gesegnet wurde, war Graf Christoph von Werdenberg der allerletzte aus dem Mannesstamme des ganzen einst so viel verzweigten Geschlechtes, als er den 29. Januar 1534 auf dem Schlosse zu Sigmaringen dahinging. Graf Christoph wird als ein guter, einfacher, dabei wackerer und tätiger Mann geschildert, der ein großer Feind des damals besonders durch die Spanier und Italiener verbreiteten Luxus und der Kleiderpracht war und sich fast bis zum Eigensinn auf die althergebrachte deutsche Sitte und Tracht versteifte.

Nach seinem Ableben zog Graf Friedrich zu Fürstenberg als der Gemahl des einzigen hinterbliebenen Kindes die ganze Verlassenschaft, zu der außer Heiligenberg, Trochtelfingen und Jungnau auch noch die Grafschaften Sigmaringen und Veringen gehörten, an sich. Jedoch erhoben sich auch von andern Seiten Ansprüche an die Erbschaft. Zunächst zog Österreich einen alten Vertrag von 1482 hervor, nach welchem die Grafschaften Sigmaringen und Veringen nach Erlöschen des männlichen Stammes derer von Werden-

berg ihm zufallen sollten. Österreich hatte auch schon für den eintretenden Fall über beide Grafschaften im Jahre 1532 zu gunsten des zollerischen Hauses verfügt und belehnte jetzt wirklich den Grafen Karl von Zollern damit. Außerdem wollten zwei Schwestern des Erblassers mit in die Teilung gehen. Es waren Agnes, die Witwe des Schenken Christoph von Limburg, und Elisabeth, die in erster Ehe mit dem Schenk Erasmus von Erbach, hernach mit Philipp Echter dem Älteren vermählt war. Sie drangen aber mit ihren Ansprüchen nicht durch, denn nach den (noch vorhandenen) werdenbergischen Erbordnungen von 1473 und 1494 erhielten die Töchter, die sich verhehlchten, 2000 Rhein. Gulden zur Aussteuer; dafür mußten sie auf alles Weitere gerichtlich verzichten, widrigenfalls sie gänzlich ihrer Ansprüche verlustig gingen. Demnach waren die beiden Schwestern des letzten Erblassers von der Miterbschaft ausgeschlossen, und Anna, die Gemahlin des Grafen Friedrich zu Fürstenberg, die einzige legale Erbin der Verlassenschaft, soweit sie Eigentum war; Anna brachte ihrem Gemahl die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen als Allodialgüter zu; mit der reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg aber wurde Graf Friedrich in Ansehung seiner Verdienste um Kaiser und Reich von Kaiser Karl V. am 15. Dezember 1535 belehnt. Seitdem wurde der Wappenschild der Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen und Heiligenberg dem fürstenbergischen Adler als Herzschildchen hinzugefügt.

Nun kam es noch darauf an, da die Grafen von Werdenberg in den von Österreich lehenbaren Grafschaften Sigmaringen und Veringen, mit denen Graf Karl von Zollern belehnt worden war, auch Eigentum gehabt hatten, auf das Graf Friedrich zu Fürstenberg selbstverständlich Anspruch erhob, dieses Eigentum von den Lehen zu trennen, ein Geschäft, das mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war und nicht ohne heftige Streitigkeiten abging. Erst im Jahre 1540 führten königliche Kommissäre zwischen den beiden Grafen

eine Auseinandersetzung herbei, wonach Graf Friedrich gegen Bezahlung von 4500 Rhein. Gulden dem Grafen Karl von Zollern die Flecken und Güter Inzigkofen und Pault, die Mühle am Felsen und das Kastenhaus in Sigmaringen, auch die Weiher und Gruben zu Pault und alle eigenen Güter in der Stadt Sigmaringen und in deren Zwing und Bann, als Häuser, Äcker, Wiesen und Gärten, und seinen Teil an dem Brenzkofer Zehnten abtrat; falls etwas von diesen Gütern entweder durch die Grafen von Werdenberg oder durch Graf Friedrich selbst versetzt oder belastet war, hatte er es ohne Entgelt der Grafen zu Zollern ledig zu machen. Auch verzichtete Graf Friedrich auf alle leibeigenen Leute, die von alters her nach Sigmaringen gehört hatten, sie mochten inner- oder außerhalb der Grafschaft Sigmaringen gesessen sein; nur jene Leibeigene, die auf seinen Gütern oder in seinen Niedergerichten innerhalb der Grafschaft Sigmaringen saßen, und auch diejenigen, die erst durch die Grafen von Werdenberg erkaufte waren oder sich an dieselben ergeben hatten, sie mochten inner- oder außerhalb der Grafschaft Sigmaringen sitzen, behielt er sich vor, soweit der Kauf oder die Ergebung beweislich dargetan werden konnte.

Damit war die Werdenberger Erbschaftsangelegenheit beendet. Der Landzuwachs, den das Haus Fürstenberg dadurch erhielt, war nicht gering. Erstreckte sich doch jetzt sein Machtbereich von Offenburg aus längs der Kinzig über einen großen Teil des Schwarzwaldes, über die ganze Baar bis hin an die Gestade des Bodensees.

Eine zweite Erwerbung, die Graf Friedrich machte, ist die der Herrschaft Blumberg. Die alten Herren von Blumberg waren ein fürstenbergisches Dienstmannengeschlecht, das vom 13.—15. Jahrhundert blühte, großen Reichtum erwarb und sich fast über die ganze Baar verbreitete. Es gab Besitz der Herren von Blumberg außer zu Blumberg u. a. zu Grünburg, zu Stallegg, zu Tannegg, zu Hüfingen (vgl.

S. 51), zu Donaueschingen und zu Hohenkarpfen. Aus dem Burgsitz Blumberg erwuchs das Städtchen Blumberg, das erstmals ca. 1420 erwähnt wird. Wir dürfen aber mit diesem Ausdruck „Stadt“ nur ja keine Begriffe von einem gewerblichen Bürgertum verbinden. Die Bezeichnung „Stadt“ will nur sagen, daß der Ort befestigt, d. h. mit Mauer oder Wall und Graben umgeben war und die Einwohner den Frieden der Burg genossen. Im übrigen waren die Bürger ehrsame Bauersleute und werden noch langhin als gepursamy, Bauersame, ausdrücklich bezeichnet. Nicht einmal eine Pfarrkirche besaß das Städtchen, die dortige Kapelle war ein Annex der Pfarrkirche in Hondingen. Noch 1548 gab es nur einen Kaplan in Blumberg. Aber die Folge hatte die Befestigung und Erhebung der Ortschaft zur Stadt, daß diese einen eigenen Bezirk für die hohe Gerichtsbarkeit bildete. Die Stadt hatte ein Hochgericht, einen Galgen und einen Stock, und Gerichtsherr war die Herrschaft Blumberg. Später, aber wohl nicht ursprünglich (wie bei Hüfingen auch), ging dieses Hochgericht in der Stadt, wie auch ein Hochgericht vor der Stadt von Fürstenberg, das ja im übrigen die Grafschaftsrechte in der Baar ausübte, zu Lehen.

Von den Herren von Blumberg gedieh die Herrschaft Blumberg durch Erbschaft an die Herren von Randegg und von diesen durch Kauf 1484 an die Herren von Landau. 1529 verkaufte dann wiederum Lutz von Landau zu Blumberg die Herrschaft für 21 100 Rhein. Goldgulden an Hansjörg von Bodman zu Bodman. Letztere Verkaufsurkunde zählt alles genau auf, was damals zu der Herrschaft gehörte, und ist insofern von Interesse. Lutz von Landau verkauft Schloß und Städtlein Blumberg mit allem, was niet- und nagelfest ist, sowie auch mehreres Mobiliar; ferner das Schloß zu Leipferdingen samt dem Wassergraben und Krautgarten, ob 300 Jauchert Brachland zu Blumberg und Aitlingen (Aitlingen ist abgegangen, es lag bei Riedeschingen), ferner das Hochgericht zu Blumberg im Schloß, Städtlein und Etter,

ebenso die niederen Gerichte zu Blumberg, zu Riedeschingen und Aitlingen, eine gute Jagd, alle geistlichen und weltlichen Lehen, insbesondere die Lehenschaften der Pfarrei Riedeschingen und der Kaplanei daselbst und der Kaplanei zu Blumberg, den halben Kirchensatz der Pfarrei Watterdingen, verschiedene Zehnten, die Weiher mit den Fischgruben und 12000 Setzlingen darin zu Blumberg, und die Fischerei in der Wutach und Aitrach. Mitverkauft werden weiter außer Acker- und Wiesland bei 800 Jauchert Holz mit der Last, daß sich die Einwohner von Blumberg daraus beholzen dürfen, dann die Dörfer Riedeschingen und Aitlingen und die Vogtei über die Gotteshausleute des Stiftes Lindau zu Riedeschingen. Dazu kommen dann noch Hennen, Hühner und anderes, die auf verschiedenen Titeln beruhend von den Leuten geliefert werden mußten; so gingen jährlich zu Blumberg ein 69 Hennen, 60 Hühner, zwölfthalben Gänse, 610 Eier, 4 Pfund Pfeffer und 8 Schafe, oder wenn diese Abgaben nicht in natura geliefert wurden, mußten gegeben werden (1529) für eine Henne 3, für ein Huhn 2, für eine Gans 11 Kreuzer, für drei Eier 1 Konstanz. dt., für ein Pfund Pfeffer 9 Konstanz. Batzen und für ein Schaf 24 Kreuzer. Außerdem gehörten noch zu dem Verkauften die Waffen und Munition im Schloß Blumberg, nämlich zwei gegossene Singerinnen (Kanonen), ein eiserner Falken, drei eiserne Falkonett (leichtere Feldschlangen), 78 Haken (tragbare Feuerwaffen), 200 große eiserne Kugeln, 6000 eiserne Hakenkugeln, drei Zentner Blei und bei acht Zentner schweres Pulver. Schließlich gehört zu dem Verkauften die ganze Kapelleneinrichtung zu Blumberg. Der Zehnte zu Donaueschingen geht vom Gotteshause Reichenau, die Vogtei nebst dem Dorfe Riedeschingen von dem Gotteshause Lindau, die hohen Gerichte zu Blumberg nebst der Jagd und das Dorf Aitlingen vom Grafen zu Fürstenberg, der große und kleine Zehnte nebst dem Heuzehnten zu Leipferdingen vom Grafen zu Lupfen, und die Wutach vom Gotteshause St. Blasien

zu Lehen; im übrigen ist alles freiegen. Nicht lange blieb jedoch das Haus Bodman im Besitz der Herrschaft Blumberg. Als Hansjörg von Bodman gestorben war, verkaufte sie sein Sohn Hanswolf im Jahre 1537 für 21000 Rhein. Gulden an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg, für den diese Erwerbung äußerst günstig war, denn sie lag innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft untermischt mit seinen eigenen Gütern. So rundete der Besitz sich immer mehr ab und wurden die Hoheitsrechte konsolidiert. Der neue Erwerb wurde aber nicht sofort mit dem übrigen Besitz verschmolzen, sondern blieb noch länger gesondert als Herrschaft Blumberg bestehen.

Eine dritte Erwerbung des Grafen Friedrich war die der Herrschaft Möhringen, bestehend aus dem Städtchen Möhringen und den Dörfern Eßlingen und Ippingen. Möhringen wird 1308 erstmals als Stadt genannt, in welchem Jahre die Herrschaft Möhringen von Bertold von Fiezen durch Kauf an die Herren von Klingenberg übergang. Die Herren von Klingenberg trugen die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann in der Stadt vom Reiche zu Lehen. In den Dörfern Eßlingen und Ippingen standen den Herren von Klingenberg jedoch nur die niederen Gerichte zu, die hohen Gerichte gehörten der Landgrafschaft, d. h. dem Grafen von Fürstenberg.

Wie die Bürger von Hüfingen und Blumberg, so waren auch die der Stadt Möhringen Ackerbauern. Sie hatten für ihren Herrn den Feldbau mit Ackergehen, Schneiden, Heuen und Einfahren zu besorgen, desgleichen bei Bauten am Schloß, an der herrschaftlichen Mühle und dem Mühlwuh zu fronden. Von jedem, der in die Stadt oder die Herrschaft zog, war der Obrigkeit die Leibeigenschaft vorbehalten. Auch durfte niemand seine Güter, ob sie rechte oder Mannlehen, Erblehen oder selbst Eigentum waren, weder an Einwohner der Herrschaft noch Fremde ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligung verkaufen oder versetzen, widrigenfalls das

verkaufte oder versetzte Gut an den Herrn fiel. Auch hatte von allem, was durch Wegzug oder Erbschaft aus der Stadt und Herrschaft gezogen wurde, der Herr ein Drittel als Abzugsgeld zu erheben.

Wegen drückender Schulden sah sich das Geschlecht der Klingenberger nach und nach zur Veräußerung seiner sämtlichen Besitzungen gezwungen und so verkaufte 1520 Hans Heinrich von Klingenberg zu Hohentwiel die Herrschaft Möhringen um 9400 fl. an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg. Mit Ausnahme eines von der Reichenau lehenbaren Zehnten zu Möhringen war alles freieigen. Graf Friedrich behielt jedoch die Herrschaft nicht lange, sondern verkaufte sie 1527 wieder um 10300 fl. an Hans Amstad zu Randegg. Er fügte noch die hohen Gerichte über die Dörfer Eßlingen und Ippingen, wie auch den Forstbann hinzu, jedoch mußte Hans Amstad die Lehensherrlichkeit der Grafschaft anerkennen, auch behielt sich Graf Friedrich, falls der Lehensmann die Herrschaft außerhalb seiner Verwandtschaft veräußern wollte, das Vorkaufsrecht vor. Graf Friedrich hatte aber später Beschwerden gegen diesen Lehensmann, namentlich weil derselbe Änderungen im Religionswesen einführte. Nach seinem Tode kaufte daher Graf Friedrich im Jahre 1553 die Herrschaft Möhringen sowie das halbe Dorf Liptingen¹ um 25000 fl. von den Erben zurück. Auch diese Herrschaft blieb bis zur anderweitigen Organisation durch die Ämtereinteilung ein für sich bestehendes Ganzes.

Ferner ist unter den Erwerbungen des Grafen Friedrich die des Bachzimmerer Tals zu nennen, das er im Jahre 1527 für 2200 Rhein. Gulden von Philipp von Almshofen zu Immendingen ankaufte. Der Verkäufer behielt sich nur die Wiesen und Äcker, welche in sein Lehen Immendingen

¹ Das halbe Dorf Liptingen verkaufte Graf Friedrich bald nachher wieder um 3800 fl. an Österreich als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 837.

gehörten, sowie den großen und kleinen Zehnten vor. Im übrigen war der Besitz unbeschränkt bis auf das Vogtrecht, das dem Hans von Reischach gehörte, und den Heuzehnten, der an den Pfarrer zu Immendingen ging, wogegen dieser die Verpflichtung hatte, in der Kapelle zu Bachzimmern einmal in der Woche Messe zu lesen und die Einwohner zu pastorieren.

Schließlich sei erwähnt, daß Graf Friedrich von Paulus Stähelin von Stockburg das von den Grafen von Lupfen zu Lehen gehende Burgsäß Dellingen um 1300 fl. erwarb. Damit sind die bedeutendsten Besitzvermehrungen unter dem Grafen Friedrich aufgeführt.

Anzureihen ist hier noch ein Ankauf, den Graf Wilhelm im Jahre 1513 machte. Er betraf ein altes fürstenbergisches Lehen, das seit langem im Besitz der Familie von Alms-hofen war, nämlich das große Dorf Unadingen nebst dem jetzt abgegangenen Mauchen und dem Burgstall Grünburg mit Gericht, Zwingen, Bännen und aller Zubehör, worunter der Kirchensatz zu Unadingen, ein Gut zu Weiler und 150 Eigenleute, alles Lehen, aber im übrigen freieigen. Der Kaufpreis war 3572 Rhein. Gulden.

Diesem Machtzuwachs steht allerdings auch ein empfindlicher Verlust gegenüber, der der Ortenau. Österreich hatte die Verpfändung nicht aus den Augen verloren, schon 1521 hatte sich König Ferdinand von seinem Bruder das Recht einräumen lassen, sowohl den ehemals pfälzischen, seit 1504 fürstenbergischen, als auch den straßburgischen Teil, mithin die ganze Pfandschaft Ortenau eventuell an das Erzhaus Österreich einlösen zu dürfen. Die Einlösung erfolgte allerdings erst viel später, im Jahre 1551, und dazu trug der Umstand, daß sich Graf Wilhelm die kaiserliche Ungnade zugezogen hatte, nicht unerheblich bei. Mit allen Mitteln war Graf Friedrich nicht imstande, die Einlösung zu verhindern, so sehr ihn auch der Verlust des namentlich kommerziell wichtigen Gebietes schmerzte.

Der Bergbau im Eisenbach und im Kinzigtal, im ersteren vorzüglich auf Eisen, im Kinzigtal auf Silber, gelangte durch eine Reihe von Maßregeln wieder zu lebhafterem Betriebe. Für das Kinzigtal erließen 1529 die Gräfin Elisabeth, Witwe des Grafen Wolfgang und Herrin der Herrschaft Kinzigtal¹, und ihre Söhne Wilhelm und Friedrich als Erbherren eine eingehende Bergwerksordnung, und für den besseren Betrieb im Eisenbach verfaßte der Verwalter Steinmetz 1533 eine Reihe von Vorschlägen². Die Gruben wurden verliehen gegen Zehnten und Vorkaufsrecht. Der Lehensherr trat also für ein Zehntel der Produktion in Konkurrenz mit der Gewerkschaft, die durch das Vorkaufsrecht noch bedeutender werden konnte. Denn in der Leihe des Berg- und Hüttenwerks Eisenbach an Georg von Hornstein, genannt von Hertenstein, vom 24. Februar 1529 bestimmte Graf Friedrich sein Vorkaufsrecht also: Der Lehenträger muß ihm jeden Zentner Eisen um 20 Kreuzer, die Mark Gold um 15 Gulden, desgleichen Silber um 2 Gulden und andere Metalle auch nach Verhältnis wohlfeiler geben, als andern Käufern. Gold und Silber war hier beim Eisenbach nur der Vorsicht halber hineingesetzt, praktisch wurde der Vorbehalt nicht. Was die Produktion anbetrifft, so betrug sie von August 1582 bis dahin 1583 2273 Zentner $38\frac{1}{2}$ \bar{n} , im folgenden Betriebsjahr 2382 Zentner, mithin im Durchschnitt jedes Jahr 2328 Zentner³.

Auch der Kinzigtälner Holzhandel gelangte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu größerer Blüte. Bereits aus dem Jahre 1527 liegen Statuten für die Wolfacher Schifferschaft vor, die sich zu einer Zunft behufs Regelung der

¹ Die Urkunde, worin der Gräfin Elisabeth die Herrschaft Kinzigtal verschrieben worden ist, ist zwar nicht erhalten, vgl. jedoch Fürstenb. Urk.-B. IV No. 89, 1.

² Letztere in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 12, 401 ff.

³ Weitere Angaben bei Trenkle, Gesch. der Schwarzwälder Industrie S. 131 f.

Konkurrenz zusammengeschlossen hatte. Sie war von der Regierung privilegiert zu dem alleinigen Betrieb der Flößerei und des Holzhandels unterhalb Wolfach; hatten die Kinzigtäler Waldbauern verkäufliches Holz, so mußten sie es an die Wolfacher abgeben und durften nicht weiter abwärts flößen. 1535 trafen die fürstenbergische Regierung, die württembergische Regierung, welche den Holzhandel ihrer Untertanen im obern Kinzigtal in den Händen der Schiltacher konzentrierte, und Kloster Alpirsbach ein Abkommen, welches den Holzvertrieb auf der Kinzig zu regeln bestimmt war. Hiernach setzte die Schifferschaft zu Wolfach und Schiltach jährlich die Preise fest, nach denen sie das Holz von den Waldbauern übernahm. Später regelte jedoch Graf Friedrich, in welcher Weise die Wolfacher Schifferschaft und die Waldbauern miteinander jährlich abrechnen sollten. Das Kinzigtalholz wurde zumeist nach Straßburg, aber auch weiter rheinabwärts geflößt und dort verkauft. Bemerkenswert ist, daß in den herrschaftlichen Waldungen das Holz nur gegen ein geringes Rekognitions geld, das als Stocklow, Stocklaub, auch Stammgeld, Stammlosung bezeichnet wird, den Untertanen hingegeben wurde; der Holzwert selbst wurde nicht angeschlagen. Es finden sich freilich auch Berechnungen seitens der Beamten, daß es für die Herrschaft erträglicher sei, selbst zu flößen¹.

Mit den Herren von Schellenberg geriet das Haus Fürstenberg wiederum in Jurisdiktionsstreitigkeiten. Durch ein Privileg Kaiser Karls V. für Hans von Schellenberg zu Hüfingen, wonach diesem für sich und seine Untertanen Freiheit von allen fremden Gerichten erteilt wurde, wurde der schellenbergische Hochgerichtssprengel, der sich bis

¹ Weiteres über den Kinzigtäler Holzhandel siehe bei Barth, Die Gesch. der Flößerei im Flußgebiet der oberen Kinzig. Karlsruhe 1895.

dahin ausschließlich auf die Stadt Hüfingen erstreckte, auf Kosten der Landgrafschaft ungebührlich ausgedehnt. Da sich sofort zeigte, wie tief dieses Privileg in die Kompetenz der Landgerichte eingriff, wurde es durch eine weitere Erklärung Kaiser Karls für die in der österreichischen Landgrafschaft Nellenburg gelegenen hegauischen Besitzungen der Herren von Schellenberg wieder zurückgenommen, so daß diese Landgrafschaft in ihren Rechten unverkürzt blieb, jedoch für die Landgrafschaft Baar blieb es bestehen. Der Kompetenzkonflikt wurde endlich im Jahre 1543 durch ein Schiedsgericht beigelegt. Für die schellenbergischen Untertanen in der Baar außerhalb Hüfingens trat der alte Zustand, wonach sie in Landgerichtssachen dem Landgericht unterstanden, wieder ein. Auch sollen die Herren von Schellenberg selbst und ihre Bürger zu Hüfingen auf Ladung des Landgerichts erscheinen, doch können sie sich alsdann abfordern und werden daraufhin an ihr besonderes Gericht gewiesen. Die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Landgerichts (vgl. S. 88) hörte also nunmehr auf; dagegen gingen von jetzt ab Appellationen vom Stadtgericht zu Hüfingen an die Herren von Schellenberg, von diesen nicht zunächst an die Reichsgerichte, sondern an das fürstenbergische Hofgericht und von dort erst an das Reichskammergericht¹. Man machte also beiderseits Konzessionen, die größeren Konzessionen mußten jedoch die Herren von Schellenberg machen, namentlich dadurch, daß sie das fürstenbergische Hofgericht als Oberinstanz anerkannten.

Dieses fürstenbergische Hofgericht, von dem wir zuerst im 16. Jahrhundert hören, war allgemein in Zivilsachen die Appellationsinstanz für die Landgerichte sowohl in der Baar wie in der Grafschaft Heiligenberg, die Landgerichte

¹ Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 479. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 335 und Balzer, Die Herren von Schellenberg in der Baar, in Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11, 39 und 42.

waren wiederum die Oberinstanz für die Dorfgerichte. Das Hofgericht der Baar tagte 1549 und später zu Geisingen. In dem genannten Jahre fungierte als Hofrichter Graf Egen zu Fürstenberg, der Sohn des Grafen Friedrich, ferner waren tätig sechs Hofräte und Beisitzer, darunter der Landvogt und der Rentmeister der Grafschaft Fürstenberg, sowie die Burgvögte von Donaueschingen und Wartenberg, ein Hofgerichtsschreiber, ein Kommissarius und zwei Fürsprechen. Fürsprechen waren der Schultheiß zu Geisingen und der Altschultheiß zu Fürstenberg, Diener des Hofgerichts ein Landbote und ein Stadtknecht. 1545 erhielt Graf Friedrich vom Kaiser die Freiheit, daß von seinen Unter-, Land- und Hofgerichten nur in Sachen, wo der Wert des Klaggegenstandes 200 Rhein. Gulden überstieg, appelliert werden dürfe. Die Appellation ging dann an das Reichskammergericht. Dieses Privileg wie auch die Einsetzung eines Hofgerichtes zeigen das offenkundige Streben der Landesherrn (in jener Zeit kommt diese Bezeichnung für die Hochobrigkeitsherren auf, 1543 spricht Graf Wilhelm von seiner „landesherrlichen“ Zustimmung), den Wirkungskreis der Reichsgerichte einzuschränken und Klagesachen soviel als möglich nicht aus dem Lande gehen zu lassen. Gleichzeitig mit der Erteilung des erwähnten Privilegs befahl der Kaiser allen Niedergerichtsherren, die hohe und landgerichtliche Obrigkeit Graf Friedrichs nicht zu beeinträchtigen, und erklärte alle Ordnungen, Gebote und Verbote, die derselben zuwider erlassen worden waren, für kraftlos. Damit war das von demselben Kaiser dem Hans von Schellenberg zu Hüfingen erteilte Privileg widerrufen.

Um den jüdischen Wucher einzudämmen, faßte der Augsburger Reichstag von 1551 einen Beschluß, wonach die Juden ohne Vorwissen der Obrigkeit den Untertanen nicht auf Wucher leihen sollten. Eine gleiche Verordnung hatte Graf Friedrich schon lange vorher, nach Ausschaffung der Juden aus seinen Gebieten, für seine Untertanen erlassen.

Auch in der Kinzigtäler Landesordnung von 1543 verbot Graf Wilhelm bei Strafe von 10 fl., den Juden liegende oder fahrende Güter zu versetzen oder Darlehen auf Wucher von ihnen zu nehmen. Ähnliche Bestimmungen zum Schutze der Untertanen bestanden auch in den Nachbarschaften.

Wegen der Reichsumlagen kamen die Grafen Friedrich und Wilhelm um 1522 überein, solche zu zwei Teilen auf die Grafschaft Fürstenberg, den dritten und vierten Teil aber je auf die Herrschaft Kinzigtal und Landvogtei Ortenau zu legen. Nach dem Wormser Anschlag hatten sie im ganzen 8 Pferde und 45 Knechte zu stellen, davon fielen auf Fürstenberg 4 Pferde und 23 Knechte, auf das Kinzigtal und die Ortenau je 2 Pferde und 11 Knechte. An der Türkensteuer von 1532 zahlte die Grafschaft Fürstenberg 3720 fl.; das Kinzigtal 1860 fl. Über den Einzug dieser Reichsumlagen, soweit sie die Geistlichen trafen, gerieten die weltlichen Behörden in steten Konflikt mit dem Bischof von Konstanz, welcher von seinen Priestern verlangte, daß sie derartige Steuern, insbesondere die Türkensteuern, an ihn als geistliches Oberhaupt zahlen sollten, und vielfache Mandate zu dem Zweck ausgeben ließ; der Bischof drang damit nicht durch. Die Steuern, auch die der Geistlichen, wurden von den Grafschaftsbeamten eingezogen. Bei der Türkenhilfe des Reiches von 1542 traf Fürstenberg das Zweiundeinhalbfache des obigen Anschlages an Kriegsvolk, nämlich 20 Mann zu Roß und $112\frac{1}{2}$ zu Fuß.

Von einer „Landschaft“, d. h. einem Landesausschuß, aus den städtischen Schultheißen und den Dorfvögten zusammengesetzt, zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich Reichsumlagen und Schatzungen, ist im Kinzigtal erstmals 1551 die Rede. Damals war die Landschaft aber offenbar eine schon länger bestehende Institution, von der unbekannt ist, wann sie ihren Anfang genommen hat.

An der bäuerlichen Erhebung von 1525 nahmen auch die fürstenbergischen Untertanen teil. Sie beschwerten sich hauptsächlich über Steigerung der Steuern und Fronen und Entziehung von Wald, Wasser und Weide entgegen dem Herkommen¹. Graf Friedrich brachte zusammen mit seinem Bruder, dem Grafen Wilhelm, bis in 3000 Knechte auf, bahnte sich den Weg durch die Bauern und stieß zum Bundesheer, in welchem er die österreichischen Reisigen befehligte, während seine Gemahlin mit Kindern und Silbergeschirr die kritische Zeit durch in Villingen blieb. Die Stadt Fürstenberg wurde durch zeitiges Eingreifen des Truchsesses Jörg von Waldburg gehalten, im übrigen aber der Schaden, der dem Grafen Friedrich durch Plündern und Brennen in seiner Abwesenheit erwuchs, von diesem auf 30000 Gulden geschätzt. Den 7. Mai 1525 zog Hans Müller von Bulgenbach mit einem großen Bauernheer über Hüfingen und Bräunlingen, die beide mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht hatten, das Bregtal herauf, zerstörte noch am gleichen Tage die Burg Zindelstein und am folgenden Tage die Burg Neufürstenberg bei Hammereisenbach. Von beiden Burgen stehen noch die Ruinen als stumme Zeugen jenes durch gewissenlose Hetzer geschürten Aufstandes. Die Bauern mußten ihr gewalttätiges Vorgehen schwer büßen: Die Rädelsführer wurden an Leib und Leben gestraft, die Bauerschaften aber mußten den angerichteten Schaden nach Möglichkeit ersetzen und überdies den Herren eine Geldbuße leisten.

Von den Neuerungen im Religionswesen blieben die fürstenbergischen Lande lange unberührt. Noch aus dem Jahre 1521 liegt z. B. eine Stiftung einer Pfründe zu Neidingen vor, die sich durchaus in dem hergebrachten kirchlichen Geiste bewegt. Erst im Jahre 1527 sah sich Graf Friedrich, der wie auch seine meisten benachbarten Standes-

¹ Vgl. hierzu im einzelnen Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 209 ff.

genossen treu an der katholischen Kirche festhielt, veranlaßt, ein Mandat zu erlassen, in welchem er strenge Beobachtung der hergebrachten kirchlichen Ordnung befahl. Einige Jahre später bemühte er sich, um dem Vordringen des Protestantismus nach Oberschwaben entgegen zu wirken, ein Bündnis des Adels, der Stifter und Städte der Nachbarschaft herbeizuführen. Das Bündnis wurde auch wirklich 1534 zu Meßkirch abgeschlossen, jedoch wissen wir nicht, ob es jemals in Aktion getreten ist¹. Es scheint bald nachher in das zu Nürnberg 1538 geschlossene „christliche Bündnis der oberländischen Provinz“ unter der Obmannschaft des Herzogs Ludwig von Bayern aufgegangen zu sein. Stets im Dienst von Kaiser und Reich fungierte Graf Friedrich 1541 auch als einer der drei Präsidenten des Regensburger Religionsgesprächs, das bekanntlich völlig resultatlos verlief. — Ganz entgegengesetzt dieser politischen und religiösen Haltung des Grafen Friedrich war die seines älteren Bruders Wilhelm. Letzterer schloß sich der calvinischen Richtung an und wirkte dafür auch in seinen Herrschaften. Die von ihm erlassene Kinzigtäler Landesordnung von 1543 hob die alte Gottesdienstordnung auf und verbot auch jedem Untertanen den Besuch der Messe an auswärtigen Orten. 1546 beauftragte Graf Wilhelm den Straßburger Prediger Kaspar Hedio mit der Visitation seiner Gebiete. Durch sein Vorgehen und vollends durch seinen Anschluß an die Schmalkaldener zog der Graf des Kaisers schwere Ungnade auf sich, so daß dieser seine Lande und Herrschaften an seinen Bruder, den Grafen Friedrich, übergab. Graf Friedrich, welcher gegen Ende des Jahres 1547 die Huldigung der Untertanen entgegennahm, führte, jedoch ohne Härte und

¹ Vgl. hierzu Riezler, Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses, in der Zeitschr. der Gesellsch. für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau etc. 2, 275 ff.

Gewaltmaßregeln, das Interim im Kinzigtale durch und ging dann mit der Rekatholisierung des Landes voran.

Graf Wilhelms weiteres Verhalten blieb derart, daß, wie es in einem kaiserlichen Mandat von 1549 heißt, zu besorgen stand, daß dem Kaiser, dem Reiche, und nicht zuletzt dem ganzen Haus Fürstenberg merklicher Schimpf und Schaden daraus erwachsen werde. Um dies zu verhüten, befahl der Kaiser dem Grafen Friedrich, seinen Bruder in Verwahrung zu nehmen und nicht aus Händen zu lassen. Der Ausführung dieses peinlichen Auftrags wurde Graf Friedrich allerdings durch den bald erfolgten Tod des Bruders, an dessen Mark schon längeres Siechtum zehrte, überhoben. Graf Wilhelm starb am 21. August 1549 zu Ortenberg, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Erbe war Graf Friedrich, dem es allein zu verdanken war, daß in dieser letzten Zeit dem Hause Fürstenberg nicht größeres Mißgeschick erwuchs. Die Einlösung der Ortenau durch König Ferdinand, welche im März 1551 gegen Erlegung des Pfandschillings von 24000 fl. erfolgte, konnte freilich auch Graf Friedrich trotz aller Bemühungen nicht verhüten.

Zur Zeit der Regierung des Grafen Friedrich erfolgte die Ausbildung der festen Organisation des schwäbischen Kreises. Der Umfang der einzelnen Kreise war durch die Kreiseinteilung von 1521 bestimmt, und durch Verordnung des Reichsregimentes vom 17. Februar 1522 wurde den Kreisen aufgetragen, die von Reichs wegen bestimmte Organisation ins Leben zu rufen. Dieses ging jedoch anfangs sehr langsam von statten, namentlich solange noch der schwäbische Bund bestand, welcher sich der wichtigsten Aufgabe des Kreises, der Handhabung des Landfriedens, so kräftig annahm, daß das Bedürfnis nach Organisierung des Kreises nicht so lebhaft empfunden wurde. Erst als der schwäbische Bund durch Nichtverlängerung anfangs 1534 sein Ende fand, traten häufiger die Kreisstände zusammen und riefen allmählich die formale Kreisverfassung ins Leben. Die Kreisstände

gliederten sich in die geistliche und weltliche Fürstenbank, die Prälaten-, Grafen- und Städtebank. Auf der Grafenbank figurierte an erster Stelle Graf Friedrich zu Fürstenberg, wie an Macht so auch an persönlichem Ansehen. Wiederholt saß er in den Kreisausschüssen¹. Die Kreisverfassung ist in Schwaben wie auch in Franken eine lebenskräftige politische Institution geworden und ist bis zur Auflösung des Reiches äußerst wirksam gewesen. Außer der Erhaltung des Landfriedens gehörten Straßenbau, Münz- und Militärwesen, sowie Einzug der Reichs- und Kreissteuern zu den wesentlichsten Aufgaben des Kreises.

Graf Friedrich beschloß sein segensvolles Wirken am 8. März 1559 mit Hinterlassung von drei Söhnen, Christoph, Heinrich und Joachim, die sich in die Lande und Herrschaften teilten.

In der endgültigen Teilung im Jahre 1562 (Graf Christoph war inzwischen gestorben, ihm folgte, zunächst unter Vormundschaft, sein Sohn Albrecht) erhielt Graf Joachim die Grafschaft Heiligenberg samt den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, Graf Heinrich die Landgrafschaft Fürstenberg (Baar) samt den Gefällen und Nutzungen zu Zell am Untersee und Graf Albrecht die Herrschaft Kinzigtal nebst Möhringen und Blumberg. Die Herrschaft Möhringen sollte in Zukunft weder der Obrigkeit noch dem Gerichtszwang der Landgrafschaft Fürstenberg unterworfen sein. An den Reichsanlagen und der Kammergerichtsunterhaltung wurde Graf Joachim die Hälfte und den Grafen Heinrich und Albrecht die andere Hälfte auferlegt. Um den schädlichen Folgen dieser Teilung nach Möglichkeit vorzubeugen und zu verhüten, daß der Name und Stamm Fürstenberg in Abnahme und Schmälerung komme, beschworen die drei Grafen gleichzeitig eine Familieneinigung, die die absolute

¹ Vgl. Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis (1896) S. 139. 140.

Unveräußerlichkeit des Hausgutes festsetzte und die Erbfolge in dasselbe regelte. Hiernach durfte kein Teil von seinen ererbten Herrschaften etwas veräußern oder verpfänden noch auch ohne Zustimmung der Agnaten irgendeine Bürgschaft oder Gewährschaft übernehmen. Solange männliche Agnaten des Namens und Stammes Fürstenberg vorhanden sind, sind Töchter des Hauses von der Erbfolge ausgeschlossen; letztere haben sich mit einer Ausstattung zu begnügen, und ist ein ausdrücklicher Erbverzicht ihrerseits, weil die Sache hausgesetzlich geregelt ist, nicht erforderlich. Diese Familieneinigung ist die konsequente Ausgestaltung der Pakten von 1491; daß männliche Agnaten weibliche Deszendenten von der Erbfolge ausschließen, wird hier zum ersten Male scharf ausgesprochen, war aber nicht nur logisches Erfordernis, sondern auch schon Gewohnheitsrecht.

Im Jahre 1576 errichteten dieselben Grafen zu Fürstenberg nochmals eine Erbeinigung, für die sie die kaiserliche Bestätigung nachsuchten und erhielten; die kaiserliche Bestätigung bedeutete die Anerkennung der Familienautonomie. Diese Erbeinigung von 1576 ist ihrem Inhalt nach eine erweiterte Deklaration jener von 1562. Die ideelle Einheit des Besitzes wurde dadurch noch mehr ausgesprochen, daß festgesetzt wurde, daß der jeweils älteste Graf, es sei von welcher Linie immer es wolle, alle Lehen des Hauses empfangen und die Lehenspflichten dagegen erstatten, dergleichen auch alle Aktivlehen des Hauses verleihen und die Lehenspflichten entgegennehmen solle. Entgegen den Pakten von 1562 findet sich hier wieder die Bestimmung, daß eine Tochter, die heiratet, nach dem Hochzeitstag ausdrücklichen Erbverzicht zu leisten habe. Ihre Entstehung verdankte diese erneute Erbordnung ganz bestimmten Umständen.